

Zeitschrift: Fachblatt für schweizerisches Heim- und Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers

Herausgeber: Verein für Schweizerisches Heim- und Anstaltswesen

Band: 42 (1971)

Heft: 1

Artikel: Die Minderjährigen im Strafrecht : was sollten Kinder und Jugendliche vom Strafgesetzbuch wissen?

Autor: W.B.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-806904>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

- ③ Wir verlangen, dass unsere Fachverbände von den Kantonen und vom Bund nicht nur wenn es beliebt, konsultiert werden, sondern in echter Partnerschaft uns ein Mitspracherecht eingeräumt wird.
- ④ Wir erwarten nicht nur, dass sämtliche Kantone endlich ein Jugendheim-Gesetz erarbeiten und verabschieden, sondern auch, dass die kantonalen Kommissionen und Geschäftsstellen mit Leuten dotiert werden, die nicht aus politischen Erwägungen, sondern einzig und allein wegen ihrer Fachkompetenz auf diese Posten gerufen werden.
- ⑤ Wir verlangen, dass die seit Jahren nur mühsam in Fluss kommende Bundessubvention des Eidg. Justizdepartementes endlich termingerecht und grosszügig ausbezahlt wird, und dass wir nicht weiterhin auf Baubeiträge jahrelang warten müssen.
- ⑥ Wir verlangen, dass nun endlich zwischen dem Bundesamt für Sozialversicherung und dem Eidg. Justizdepartement eine Vereinbarung getroffen wird über die Subventionsmodalitäten der Verhaltensgestörten, die zwar in unsern Heimen sind, für die aber von keiner Seite Betriebsbeiträge geltend gemacht werden können.
- ⑦ Wir erwarten, dass die Sozialen Schulen noch intensiver die Ausbildung der Heimerzieher fördern und die uns so nötigen Möglichkeiten der ständigen Weiterbildung schaffen.
- ⑧ Wir erwarten die vermehrte und jahrelange Mitarbeit von Psychiatern, Therapeuten, Psychologen. Wir können hier nicht verschweigen, dass viele selbstverständliche Forderungen nicht erfüllt werden können, weil ein ausserordentlicher Mangel an diesen Spezialisten besteht. (Agglomerationen von 100 000 Einwohnern, vergleiche Biel, besitzen einen einzigen Kinderpsychiater).

Diese Forderungen lassen sich vermehren. Sie sind nicht neu. Es fehlt uns nicht an Einsicht in das, was heute getan werden sollte, wir resignieren aber hin und wieder an den geringen Verwirklichungsmöglichkeiten.

Abschliessend möchten wir betonen: höchste Forderung für uns Heimerzieher bleibt eine echte Mitmenschlichkeit und Anteilnahme. Noch so moderne Bauten und noch so qualifiziert ausgebildetes Personal verbürgen uns dies Wesentlichste.

Die Minderjährigen im Strafrecht

Was sollten Kinder und Jugendliche vom Strafgesetzbuch wissen?

Die Probleme der Kinder- und Jugendkriminalität werden immer aktueller und schwerwiegender. Vorbeugung durch Aufklärung muss auch hier als erste und wichtigste Massnahme gelten. Man darf nicht passiv einfach Wohlverhalten erwarten und dann bei einer Verletzung der Ordnung mit Repression aufrücken. Bei der extrem niedrigen Ansetzung der Strafmündigkeit in unserm Strafrecht (Kinder ab sechs Jahren) muss bereits das Kind in geeigneter Form über die Folgen seines Tuns instruiert werden, und bei den Jugendlichen, die vor dem «Eintritt ins Leben» stehen, sollte die eingehende Gesetzeskunde in den obern Volksschulklassen und in den Fortbildungs- und Berufsschulen eine Selbstverständlichkeit sein.

Das Kind muss nicht nur vor den Verbrechen anderer, sondern auch vor seiner eigenen Tatbegehung geschützt werden. Der beste Schutz ist — neben dem guten Vorbild — das Wissen um die Gefahren und Folgen. Das Kind lernt zwar nach und nach die allgemeinen moralischen Regeln des Zusammenlebens, aber viel Einzelnes bleibt ihm noch unbekannt. Dies fällt um so mehr ins Gewicht, als nach der Rechtspraxis Unkenntnis der Gesetze nicht vor Strafe schützt. Die Eltern sollten daher in der Lage sein, das Kind bei sich bietender Gelegenheit entsprechend zu belehren. Die nachfolgenden

den Hinweise möchten dazu anregen und die materielle Information geben.

Die Strafbarkeit

Strafbar macht sich, wer ein Verbrechen oder Vergehen vorsätzlich, also mit Wissen und Willen, begeht. Einige Delikte können auch fahrlässig begangen werden, das heisst, wenn aus pflichtwidriger Unvorsichtigkeit ein Tatbestand eintritt. Auch die versuchte, aber nicht zu Ende geführte Tat ist strafbar. Wenn bei einem Täter Unverstand vorliegt oder wenn er in einem Notstand gehandelt hat, so kann er straflos bleiben. Ausser dem eigentlichen Täter können aber auch noch andere Personen an einer Tat beteiligt sein. Wer jemanden zu einer strafbaren Handlung anstiftet (aber selber nicht mitwirkt) oder ihm dazu Hilfe leistet (z. B. Schmiere stehen oder die nötigen Hilfsmittel zur Verfügung stellen), macht sich ebenfalls strafbar.

Mildernde Umstände können bei Minderjährigen besonders dann vorliegen, wenn der Täter auf Veranlassung einer Person gehandelt hat, der er Gehorsam schuldig oder von der er abhängig ist; wenn er durch das Verhalten des Verletzten ernstlich in Versuchung geführt wurde; wenn Zorn oder grosser Schmerz über

eine ungerechte Reizung oder Kränkung ihn hingerissen hat; wenn er aufrichtige Reue betätigt, namentlich den Schaden, soweit es ihm zuzumuten war, ersetzt hat; wenn seit der Tat verhältnismässig lange Zeit verstrichen ist und er sich während dieser Zeit wohl verhalten hat.

Das Jugendstrafrecht

Die Minderjährigen (auch die ausländischen) unterstehen vom vollendeten sechsten Altersjahr an dem Strafanspruch des Staates, werden jedoch nach besonderen Bestimmungen behandelt, die in erster Linie erzieherische Massnahmen vorsehen. Das Gesetz unterscheidet drei Altersstufen. Die zuständige Behörde hat den Sachverhalt festzustellen. Soweit nötig, macht sie Erhebungen über das Verhalten, die Erziehung und die Lebensverhältnisse und den körperlichen und geistigen Zustand des Kindes, wobei auch eine Beobachtung während einer gewissen Zeit angeordnet werden kann. Die getroffenen Massnahmen werden überwacht und aufgehoben, wenn sie ihren Zweck erreicht haben; sie können auch jederzeit durch andere ersetzt werden. Wenn besondere Umstände vorliegen, namentlich wenn das Kind geisteskrank, schwachsinnig, blind, taubstumm oder epileptisch ist, wird die notwendige Behandlung in die Wege geleitet.

Kinder von 6 bis 13 Jahren, die sittlich verwahrlost, verdorben oder gefährdet sind, werden versorgt. Das kann durch Uebergabe an eine vertrauenswürdige Familie oder durch Einweisung in eine Erziehungsanstalt geschehen. Spätestens mit dem zurückgelegten 20. Altersjahr fallen diese Massnahmen dahin. Wenn die genannten Kriterien nicht vorliegen, erhält das fehlbare Kind einen Verweis oder Schularrest. Falls schon der Inhaber der elterlichen Gewalt genügende Vorkehrungen getroffen hat, oder wenn seit der Tat drei Monate verstrichen sind, kann von jeder behördlichen Massnahme abgesehen werden.

Jugendliche von 14 bis 17 Jahren werden, wenn sie sittlich verwahrlost, verdorben oder gefährdet sind, in eine Erziehungsanstalt eingewiesen, eventuell auch einer geeigneten Familie übergeben. Die Anstaltseinweisung dauert mindestens ein Jahr und endet spätestens mit dem 22. Altersjahr, in schweren Fällen mindestens drei und höchstens zehn Jahre (Möglichkeit der bedingten Entlassung nach drei Jahren mit Schutzaufsicht). Wenn Unverbesserlichkeit vorliegt, erfolgt nach dem 18. Altersjahr die Versetzung in eine Strafanstalt. Wenn der Jugendliche nicht verwahrlost ist, wird er mit Verweis oder Busse oder Einschliessung (Haft) von einem Tag bis zu einem Jahr bestraft; hierbei ist bedingter Vollzug mit Schutzaufsicht möglich.

Minderjährige zwischen 18 bis 20 Jahren werden gleich behandelt wie Erwachsene. Der Richter kann aber die Strafen angemessen mildern. Wenn seit der Tat die Hälfte der Verjährungsfrist abgelaufen ist, kann auf Strafen oder Massnahmen verzichtet werden.)

Die strafbaren Handlungen

Gegen Leib und Leben: Die schweren Verbrechen in dieser Deliktsgruppe (Mord usw.) können wohl übergangen werden. Hingegen ist auf die *fahrlässige Tötung* hinzuweisen, die heute bei Verkehrsunfällen (jugendliche Traktor- und Mopedfahrer) und in der Be-

rufsausübung eine Rolle spielt. Jugendliche mit Kraftgefühl und spielerischer Rauflust können mit den Bestimmungen über *Körperverletzung*, *Tätlichkeiten* und *Raufhandel* in Konflikt geraten. Mädchen sind im gegebenen Falle unbedingt auf die Gefahren und die Strafbarkeit einer *Abtreibung* (auch Versuche!) aufmerksam zu machen und vor einer *Kindstötung* (unter dem Einfluss des Geburtsvorganges) oder einer spätern *Aussetzung* zu warnen. Wer jemanden verletzt hat (auch durch Fahrzeuge oder Tiere), darf ihn nicht *im Stiche lassen*. Der *Gefährdung des Lebens* können sich Jugendliche schuldig machen, indem sie etwa andere zu sinnlosem Wagemut und waghalsigen Mutproben aufstacheln. Der unvorsichtige Umgang mit *geistigen Getränken* (heimliche Gelage mit Wett-Trinken) kann zu strafbarer Gefährdung der Gesundheit anderer führen.

Gegen das Vermögen: Die Unterscheidung zwischen Mein und Dein macht Kindern und Jugendlichen oft Schwierigkeiten. Fremdes Eigentum kann eben der Durchsetzung der eigenen Person manchmal im Wege stehen, und die moralischen Hemmungen (die anerzogen werden müssen!) sind dann noch nicht stark genug, um das Kind vor einer Verfehlung zu schützen. Ueber *Diebstahl* und *Raub* (Diebstahl mit Gewaltanwendung) werden die Kinder im allgemeinen belehrt sein. Andere Formen von Eigentumsdelikten muss man ihnen aber erklären, da es sich um abgestufte Unterschiede handelt. Der *Entwendung* macht sich schuldig, wer jemandem eine Sache von geringem Wert aus Not, Leichtsinne oder zur Befriedigung eines Gelüstes entwendet. (Entwendung zum Gebrauch: Wegnahme von fremden Werkzeugen, Geräten, Fahrzeugen usw., um sie zeitweilig selber zu gebrauchen.) Bei der *Veruntreuung* handelt es sich um die Aneignung oder Verwendung von anvertrauten Sachen (namentlich Geld und Sachen aus Abzahlungsgeschäften). Ausdrücklich sind Kinder auf *Fundunterschlagung* aufmerksam zu machen: Gefundene Sachen dürfen erst behalten oder verwendet werden, wenn man den rechtmässigen Besitzer nicht ausfindig machen konnte. *Hehlerei* besteht darin, dass man Sachen, von denen man weiss oder annehmen muss, dass sie durch eine strafbare Handlung erlangt worden sind (gestohlen, veruntreut, unterschlagen), erwirbt, sich schenken lässt, zum Pfande nimmt, für andere aufbewahrt oder absetzen hilft. Eine *Sachbeschädigung* begeht, wer eine fremde Sache beschädigt, zerstört oder unbrauchbar macht. Den Tatbestand des Betruges erfüllt, wer sich dadurch einen Vermögensvorteil verschafft, dass er den andern durch *Vorspiegelung* oder *Unterdrückung* von Tatsachen arglistig täuscht und ihn so am Vermögen schädigt (häufigste Fälle: Erwirkung von Darlehen unter irreführenden Angaben oder andere Zweckverwendung als vorgegeben). Unternehmungslustige Jugendliche sind speziell auch von *unrechtmässiger Entziehung von Energie* (besonders Anzapfen von elektrischen Leitungen), *Zechprellerei* (Nichtbezahlung von Beherbergung und Konsumation) und *Erschleichung einer Leistung* (Besuch von Vorführungen ohne Bezahlung, Tramfahren ohne Billett usw.) abzumahnern. Auch auf den Gedanken einer *Erpressung* verfallen Jugendliche nicht selten; sie bestet darin, dass man jemanden durch Gewalt oder schwere Drohung zu einer Vermögensleistung nötigt oder sich das Schweigen über nachteilige Dinge bezahlen oder belohnen lässt.

Gegen die Ehre: Wenn Kinder Verstöße gegen die Ehre anderer unterlaufen, wird meistens ihre naive Gutgläubigkeit, Redseligkeit und Lebensunerfahrenheit berücksichtigt werden müssen. Immerhin ist ihnen aber Zurückhaltung beim Reden über andere einzuschärfen und die Strafbarkeit der Verstöße auseinanderzusetzen, die das Gesetz als *üble Nachrede, Ehrverletzung, Verleumdung und Beschimpfung* bezeichnet. Dabei nützt es meistens nichts, wenn die Richtigkeit der Behauptungen bewiesen werden kann; solche Beweise werden nur abgenommen, wenn es sich um die Wahrung öffentlicher Interessen handelt, nicht aber bei Privat- und Familiensachen. In diesem Kapitel ist auch die *Verletzung des Schriftgeheimnisses* aufgeführt: Wer eine nicht für ihn bestimmte Schrift oder Sendung ohne Berechtigung öffnet und die so erlangten Kenntnisse verbreitet oder ausnützt, macht sich strafbar.

Gegen die Freiheit: In dieser Deliktgruppe können vor allem Jugendliche straffällig werden, sei es aus frechem Wagemut, falschverstandener Krafterprobung oder in unbedachter Nachahmung von Vorbildern aus Film, Fernsehen usw. Es handelt sich um die Delikte der *Drohung* (durch Versetzen in Angst oder Schrecken), *Nötigung* (zu einem bestimmten Verhalten durch Gewalt oder Androhung ernstlicher Nachteile), *Entführung* (um Lösegeld oder sonstigen Gewinn zu erlangen), *Freiheitsberaubung* (jemanden gefangenhalten oder auch nur vorübergehend einsperren) und *Hausfriedensbruch* (Aufenthalt oder Eindringen in ein Haus, eine Wohnung, in dazugehörige Plätze, Höfe, Gärten, Werkplätze gegen den Willen des Berechtigten).

Gegen die Sittlichkeit: Bei der heutigen sexuellen Aufreizung und der früher eintretenden Pubertät muss die Wichtigkeit rechtzeitiger, ehrlicher und umfassender Aufklärung hervorgehoben werden; zu ihr gehört auch, dass man über die gesetzlichen Bestimmungen und Folgen orientiert. Vor allem sind Burschen und Mädchen auf das sogenannte Schutzalter aufmerksam zu machen: Wer mit einem Kind unter 16 Jahren sexuelle Intimitäten irgendwelcher Art unterhält, macht sich strafbar. (Wenn beide noch nicht 16 Jahre alt sind, sind sie Opfer und Täter zugleich!) Es ist durchaus nicht selten, dass frühreife, erlebnishungrige Mädchen der treibende Teil sind; sie sind eindringlich zu warnen, denn sie können nicht nur Burschen und Männer im allgemeinen, sondern auch Stiefväter, Lehrer, Lehrmeister, Arbeitgeber usw. in ernstliche Versuchung führen und ihnen unter Umständen die Existenz (wenn nicht das ganze Leben) zerstören. Andererseits sind die Mädchen anzuhalten, sich sofort jemandem anzuvertrauen, wenn sie von irgendwelcher Seite attackiert werden sollten; weiterreichende Folgen könnten so rechtzeitig verhindert werden. Auch darf und muss man unter gegebenen Umständen den Mädchen sagen, dass es nicht zu ihrer Gehorsamspflicht gehört, abwegigen Vätern, Stiefvätern, Lehrern, Lehrmeistern usw. zu willen zu sein. Minderjährige Burschen sind die Konsequenzen homosexueller Beziehungen vor Augen zu führen. Auch vor der Verbreitung (Weitergeben) unzüchtiger Schriften, Bilder usw. ist zu warnen. Ferner ist noch zu erwähnen, dass schwachsinnige, blödsinnige und geisteskranke Mädchen und Frauen einen besondern Schutz geniessen, das heisst, dass

VSA Nachrichten

Ein gerüttelt Mass Arbeit bot sich in den 13 Traktanden, die der VSA-Vorstand am 17. Dezember zu behandeln hatte. Die Protokolle der Vorstandssitzung und der Sitzung der Regionalpräsidenten vom 28. September wurden gutgeheissen, und es wurde Kenntnis genommen, dass das Büro VSA seit der letzten Sitzung an 23 Konferenzen und Veranstaltungen mitzuwirken hatte und dass im Beratungsdienst in dieser Zeit 21 Anliegen zu bearbeiten waren. Zum Kurs für Altersheimleitung kamen 208 Teilnehmer aus den Regionen

BE	AG	BS	SH	SG	AR	GR	GL	ZH	OR
59	12	15	6	27	7	3	2	69	8

Für 1971 ist ein allgemeiner Heimleiterkurs vorgesehen, und verschiedene Fach- und Spezialkurse werden

Vergehen an ihnen besonders streng geahndet werden. Damit sind die wichtigsten Deliktgruppen dargestellt, und es seien nur noch einige Straftatbestände summarisch aufgeführt, die für Kinder und Jugendliche von Belang sein können:

Brandstiftung (auch fahrlässige, aus Unvorsichtigkeit), Verursachung einer Explosion (Raketenbasteln, Umgang mit Sprengstoff), Beschädigung elektrischer Anlagen und von Schutzvorrichtungen gegen Naturereignisse, Verunreinigung von Trinkwasser, Störung des Eisenbahnverkehrs (Spielen auf Bahngleisen), Unterdrückung (Beseitigung) von Urkunden, Fälschung von Ausweisen und Zeugnissen (falsche Unterschrift!), Landfriedensbruch (z. B. bei gewalttätigen Demonstrationen!), Tierquälerei, falsche Anschuldigung, Irreführung der Rechtspflege (falsche Anzeigen und Meldungen bei Behörden), falsche Zeugenaussagen (bei der Polizei oder vor einem Gericht). — Die Vergehen gegen die Verkehrsvorschriften können hier der Weitläufigkeit halber nicht behandelt werden.

*

Wir haben im zweiten Teil aufgezeigt, von welchen unmittelbaren Folgen Kinder und Jugendliche betroffen werden können, wenn sie sich gegen die Bestimmungen des Strafgesetzbuches vergehen. Hinzuzufügen ist nun noch, dass alle Massnahmen, die je getroffen werden mussten, ins Strafregister eingetragen werden müssen; sie stellen somit auf längere Zeit eine schwerwiegende Belastung dar. Sodann sind auch die psychotraumatischen Auswirkungen eines Strafverfahrens zu bedenken, die einen Menschen unter Umständen für sein ganzes Leben beeinträchtigen können. Damit dürfte einsichtig gemacht sein, dass die Erzieher aller Stufen alles zu unternehmen haben, um dem jungen Menschen einen möglichst unbelasteten Lebensweg anzubahnen. Mit rechtzeitiger Aufklärung auf diesem Gebiete könnten viel seelische Not und spätere Lebensschwierigkeiten verhindert werden. Diese Aufklärungsfunktion der Eltern und der Schulen ist ein wichtiger Teil der Prophylaxe des Verbrechens.

W. B.